

## Synopse

### 2019\_04\_VOL\_Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der Flughafen Bern AG\_BFBG

Fassung für die Vernehmlassung	
<b>Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der Flughafen Bern AG (BFBG)</b>	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>  gestützt auf Artikel 50 der Kantonsverfassung (KV) <sup>1)</sup> , auf Antrag des Regierungsrates,  <i>beschliesst:</i>	
<b>I.</b>	
<b>Art. 1</b> Gegenstand  <sup>1</sup> Dieses Gesetz bildet die Grundlage für  a die Beteiligung des Kantons am Aktienkapital der Flughafen Bern AG,  b die Unterstützung der Flughafen Bern AG mit kantonalen Finanzhilfen.  <sup>2</sup> Die Beteiligung am Aktienkapital erfolgt zur Wahrung der kantonalen Interessen am Flughafen Bern.  <sup>3</sup> Die Finanzhilfen bezwecken  a die Erhaltung, die Erweiterung und die Verbesserung seiner Infrastruktur,  b die Gewährleistung der An- und Abflugsicherung,  c die Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen.	
<b>Art. 2</b> Art und Umfang der Beteiligung des Kantons	

<sup>1)</sup> BSG 101.1

<b>Fassung für die Vernehmlassung</b>	
<p><sup>1</sup> Der Kanton kann kapital- und stimmenmässig eine Minderheitsbeteiligung an der Flughafen Bern AG halten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Höhe und eine allfällige Änderung der Beteiligung nach Absatz 1. Er ist für die entsprechenden Ausgaben abschliessend zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Er kann die Beteiligung jederzeit ganz oder teilweise veräussern.</p>	
<p><b>Art. 3</b> Art, Umfang und Modalitäten der Finanzhilfen des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten Finanzhilfen leisten an</p> <p>a Infrastrukturausbauten auf dem Areal des Flughafens Bern,</p> <p>b Aufwendungen für die Gewährleistung der An- und Abflugsicherung sowie für Sicherheitsmassnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Finanzhilfen werden vom finanzkompetenten Organ gewährt und von der Volkswirtschaftsdirektion mit einer Leistungsvereinbarung gesteuert.</p>	
<p><b>Art. 4</b> Änderungen des Gesellschaftszwecks</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat überprüft die Kapitalbeteiligung des Kantons, wenn die Flughafen Bern AG den Gesellschaftszweck ändert.</p>	
<p><b>Art. 5</b> Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat der Flughafen Bern AG</p> <p><sup>1</sup> Eine allfällige Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat der Flughafen Bern AG richtet sich nach Artikel 707 des Obligationsrechts (OR)<sup>1)</sup>.</p>	
<p><b>Art. 6</b> Inkrafttreten</p>	

<sup>1)</sup> SR 220

<b>Fassung für die Vernehmlassung</b>	
<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
<b>II.</b>	
<i>Keine Änderungen anderer Erlasse.</i>	
<b>III.</b>	
<i>Keine Aufhebungen.</i>	
<b>IV.</b>	
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	
Bern,  Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	